

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 219/2002 der Kommission vom 6. Februar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 220/2002 der Kommission vom 6. Februar 2002 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2460/2001 betreffend die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 221/2002 der Kommission vom 6. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽¹⁾** 4
- ★ **Richtlinie 2002/8/EG der Kommission vom 6. Februar 2002 zur Änderung der Richtlinien 72/168/EWG und 72/180/EWG zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten von Gemüsearten bzw. landwirtschaftlicher Pflanzenarten** 7

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/95/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 4/2001 des Assoziationsrates EU-Slowenien vom 25. Juli 2001 über die Verlängerung des Zeitraums, in dem alle von der Republik Slowenien gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, dass Slowenien den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt wird** 9

2002/96/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 5/2001 des Assoziationsrates EU-Slowenien vom 6. September 2001 über Verbesserungen der in dem Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens enthaltenen Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse** 10

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2002/97/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 6/2001 des Assoziationsrates EU-Slowenien, Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits vom 26. Oktober 2001 über die Änderung des Beschlusses Nr. 1/1999 des Assoziationsrates über seine Geschäftsordnung durch die Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses** 13

Kommission

2002/98/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2002 über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG des Rates nicht entsprechendem Saatgut ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 165)** 14

2002/99/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. Februar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zu der von Finnland für die Wirtschaftsjahre 2001/02 bis 2005/06 gewährten Pauschalerstattung von Lagerkosten des C-Zuckers (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 395)** 16

2002/100/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2002 durch die Portugal für die Anpassung seiner Verbuchungssysteme an die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Übergangszeit eingeräumt wird (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 340)** 17

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 219/2002 DER KOMMISSION
vom 6. Februar 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. Februar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	117,9
	204	76,0
	212	110,5
	999	101,5
0707 00 05	052	184,6
	220	230,6
	628	196,8
	999	204,0
0709 90 70	052	184,6
	204	148,4
	999	166,5
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	62,6
	204	49,8
	212	36,6
	220	44,2
	508	22,3
	624	85,2
	999	50,1
	999	75,2
0805 20 10	052	64,1
	204	86,2
	999	75,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	68,9
	204	69,3
	220	71,0
	464	136,5
	600	108,7
	624	77,5
	999	88,6
	999	88,6
0805 50 10	052	59,6
	600	44,6
	999	52,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	34,8
	400	118,3
	404	88,2
	720	115,6
	728	111,7
	999	93,7
	999	93,7
	999	93,7
0808 20 50	388	110,4
	400	111,8
	528	109,2
	999	110,5
	999	110,5

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 220/2002 DER KOMMISSION**vom 6. Februar 2002****zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2460/2001 betreffend die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 ⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Wirtschaftliche Gründe lassen es zweckmäßig erscheinen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2460/2001

der Kommission ⁽⁵⁾ vorgesehene Ausschreibung aufzuheben.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2460/2001 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 221/2002 DER KOMMISSION
vom 6. Februar 2002
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte
Kontaminanten in Lebensmitteln
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln⁽¹⁾, insbesondere Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 sind zum Schutz der öffentlichen Gesundheit Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln festzulegen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/2001 des Rates⁽³⁾, legt Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln fest, die ab 5. April 2002 gelten. Insbesondere in Anhang I sind Höchstgehalte für Blei, Cadmium und Quecksilber in verschiedenen Fischereierzeugnissen festgelegt.
- (3) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ist es unerlässlich, den Gehalt an Kontaminanten auf toxikologisch vertretbare Werte zu begrenzen. Die Höchstgehalte für Blei, Cadmium und Quecksilber müssen sicher sein und so niedrig angesetzt werden, wie dies im Wege der guten

Praxis bei der Herstellung oder in der Land- bzw. Fischereiwirtschaft vernünftigerweise zu erreichen ist. Neue analytische Daten haben es erforderlich gemacht, einschlägige Bestimmungen des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 hinsichtlich dieser Kontaminanten in verschiedenen Fischereierzeugnissen zu überprüfen. Die überarbeiteten Bestimmungen halten ein hohes Gesundheitsschutzniveau für die Verbraucher aufrecht.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 5. April 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2001, S. 1.

ANHANG

Abschnitt 3 (Schwermetalle) des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 466/2001 wird wie folgt geändert:

a) bezüglich Blei (Pb) werden die Ziffern 3.1.4, 3.1.4.1. und 3.1.6 wie folgt ersetzt:

Erzeugnis	Höchstgehalt (mg/kg Frischgewicht)	Leistungskriterien für die Probenahme	Leistungskriterien für die Analysemethoden
„3.1.4. Muskelfleisch (*) von Fischen im Sinne von Kategorie a), b) und e) der Liste in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22), ausgenommen die unter 3.1.4.1 aufgeführten Fischarten	0,2	Richtlinie 2001/22/EG	Richtlinie 2001/22/EG
3.1.4.1. Muskelfleisch (*) von: Bonito (<i>Sarda sarda</i>) Zweibindenbrasse (<i>Diplodus vulgaris</i>) Europäischer Flussaal (<i>Anguilla anguilla</i>) Grauäshe (<i>Mugil labrosus labrosus</i>) Süßlippe (<i>Pomadasys benneti</i>) Bastardmakrele oder Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>) Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>) Sardinops (<i>Sardinops species</i>) Gefleckter Streifenbarsch (<i>Dicentrarchus punctatus</i>) Thunfische (<i>Thunnus species</i> und <i>Euthynnus species</i>) Cuneata-Seezunge (<i>Dicologlossa cuneata</i>)	0,4	Richtlinie 2001/22/EG	Richtlinie 2001/22/EG
3.1.6. Muscheln	1,5	Richtlinie 2001/22/EG	Richtlinie 2001/22/EG

(*) Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch.“

b) bezüglich Cadmium (Cd) werden die Ziffern 3.2.5, 3.2.5.1 und 3.2.6 wie folgt ersetzt:

Erzeugnis	Höchstgehalt (mg/kg Frischgewicht)	Leistungskriterien für die Probenahme	Leistungskriterien für die Analysemethoden
„3.2.5. Muskelfleisch (*) von Fischen im Sinne von Kategorie a), b) und e) der Liste in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, ausgenommen die unter 3.2.5.1 aufgeführten Fischarten	0,05	Richtlinie 2001/22/EG	Richtlinie 2001/22/EG
3.2.5.1. Muskelfleisch (*) von: Bonito (<i>Sarda sarda</i>) Zweibindenbrasse (<i>Diplodus vulgaris</i>) Europäischer Flussaal (<i>Anguilla anguilla</i>) Europäische Sardelle (<i>Engraulis encrasicolus</i>) Grauäshe (<i>Mugil labrosus labrosus</i>) Bastardmakrele oder Stöcker (<i>Trachurus trachurus</i>) Luvarus imperialis Sardine (<i>Sardina pilchardus</i>) Sardinops (<i>Sardinops species</i>) Thunfische (<i>Thunnus</i> und <i>Euthynnus species</i>) Cuneata-Seezunge (<i>Dicologlossa cuneata</i>)	0,1	Richtlinie 2001/22/EG	Richtlinie 2001/22/EG
3.2.6. Krebstiere, ausgenommen braunes Krabbenfleisch sowie Fleisch von Kopf und Thorax von Hummer und ähnlichen großen Krebstieren (<i>Nephropidae</i> und <i>Palimnidae</i>)	0,5	Richtlinie 2001/22/EG	Richtlinie 2001/22/EG

(*) Sofern der gesamte Fisch zum Verzehr bestimmt ist, gilt der Höchstgehalt für den gesamten Fisch.“

c) bezüglich Quecksilber (Hg), wird 2.3.1.1 wie folgt ersetzt:

Erzeugnis	Höchstgehalt (mg/kg Frischgewicht)	Leistungskriterien für die Probenahme	Leistungskriterien für die Analysemethoden
„3.3.1.1. Seeteufel (<i>Lophius species</i>) Steinbeißer (<i>Anarhichas lupus</i>) Barsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>) Blauleng (<i>Molva dipterygia</i>) Bonito (<i>Sarda sarda</i>) Echter Aal (<i>Anguilla species</i>) Atlantischer Sägebauch (<i>Hoplostethus atlanticus</i>) Grenadierfisch (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>) Langschwänziger Speerfisch (<i>Makaira species</i>) Hecht (<i>Esox lucius</i>) Einfarb-Pelamide (<i>Orcynopsis unicolor</i>) Centroscymines coelolepis Rochen (<i>Raja species</i>) Rotbarsch (<i>Sebastes marinus</i> , <i>S. mentella</i> , <i>S. viviparus</i>) Pazifischer Fächerfisch (<i>Istiophorus platypterus</i>) Haarschwänze (<i>Lepidopus caudatus</i> , <i>Aphanopus carbo</i>) Haifisch (alle Arten) Buttermakrele, Schlangemakrele (<i>Lepidocybium flavobrunneum</i> , <i>Ruvettus pretiosus</i> , <i>Gempylus serpens</i>) Gemeiner Stör (<i>Acipenser species</i>) Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>) Thunfische (<i>Thunnus species</i> und <i>Euthynnus species</i>)	1,0	Richtlinie 2001/22/EG	Richtlinie 2001/22/EG“

RICHTLINIE 2002/8/EG DER KOMMISSION**vom 6. Februar 2002****zur Änderung der Richtlinien 72/168/EWG und 72/180/EWG zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten von Gemüsearten bzw. landwirtschaftlicher Pflanzenarten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Richtlinien 72/168/EWG der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten von Gemüsearten ⁽⁴⁾ und 72/180/EWG der Kommission vom 14. April 1972 zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten ⁽⁵⁾ sind im Hinblick auf die amtliche Zulassung der Sorten in den Katalogen der Mitgliedstaaten die Merkmale, auf welche sich die Prüfungen bei den einzelnen Arten mindestens zu erstrecken haben, sowie die Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen festgelegt worden.
- (2) Unlängst hat der Verwaltungsrat des Gemeinschaftlichen Sortenamtes, das mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/95 ⁽⁷⁾, errichtet worden ist, Testleitlinien für die Prüfungen bestimmter Arten festgelegt.
- (3) Es muss Kohärenz geschaffen werden zwischen den Testleitlinien zum einen und der Festlegung der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen bei den einzelnen Arten mindestens zu erstrecken haben, sowie der Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen zum anderen.
- (4) Die Richtlinien 72/168/EWG und 72/180/EWG sind daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die neuen Vorschriften sollten auch für die Sorten gelten, die am 31. März 2002 noch nicht zur Aufnahme in die Gemeinsamen Sortenkataloge zugelassen worden sind.
- (6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen

Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 72/168/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass sich die amtlichen Prüfungen bei der Zulassung von Sorten mindestens auf folgende Merkmale erstrecken:

- a) bei Tomate (*Lycopersicon lycopersicum* L. Karsten ex Farw.), Porree (*Allium porrum* L.), Gemüsebohne (*Phaseolus vulgaris* L.), Kohl (*Brassica oleracea* L. convar. *Capitata* (L.) Alef.), Blumenkohl (*Brassica oleracea* L. convar. *Botrytis* (L.) Alef. Var. *botrytis* L.) und Salat (*Lactuca sativa* L.) auf die Merkmale, die in den jeweiligen Testleitlinien ‚Protokoll für die Tests auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit‘ aufgeführt sind, die vom Verwaltungsrat des Gemeinschaftlichen Sortenamtes gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates ^(*) festgelegt und im Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes veröffentlicht worden sind.

Auf alle Merkmale wird Bezug genommen, sofern die Beobachtung eines Merkmals nicht durch die Ausprägung eines anderen Merkmals unmöglich gemacht wird oder die Ausprägung eines Merkmals nicht durch die Umweltbedingungen, unter denen die Prüfung durchgeführt wird, verhindert wird. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Anwendbarkeit von Regelungen über Gemüsearten;

- b) bei anderen Gemüsearten auf die in Anlage I genannten Merkmale.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

- a) bei der Durchführung der Prüfungen bei den in Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführten Gemüsearten die in den in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Testleitlinien aufgeführten Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen hinsichtlich der Anlage und der Anbaubedingungen erfüllt werden;

- b) bei der Durchführung der Prüfungen bei anderen Gemüsearten die in Anlage II genannten Mindestanforderungen erfüllt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 103 vom 2.5.1972, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. L 108 vom 8.5.1972, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 3.^(*) ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.“

2. In Anlage I werden die Nummern 2, 9, 12, 13, 14, 26, 29 und 33 gestrichen.
3. In Anlage II Teil A werden die Nummern 2, 9, 12, 13, 14, 26, 29 und 33 gestrichen.

Artikel 2

Die Richtlinie 72/180/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass sich die amtlichen Prüfungen bei der Zulassung von Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten mindestens auf folgende Merkmale erstrecken:

- a) hinsichtlich der Merkmale zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Beständigkeit und der Homogenität:
 - i) bei Weichweizen (*Triticum aestivum* L.) und Mais (*Zea mays* L.) auf die Merkmale, die in den jeweiligen Testleitlinien ‚Protokoll für die Tests auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit‘ aufgeführt sind, die vom Verwaltungsrat des Gemeinschaftlichen Sortenamtes gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates (*) festgelegt und im Amtsblatt des Gemeinschaftlichen Sortenamtes veröffentlicht worden sind.

Auf alle Merkmale wird Bezug genommen, sofern die Beobachtung eines Merkmals nicht durch die Ausprägung eines anderen Merkmals unmöglich gemacht wird oder die Ausprägung eines Merkmals nicht durch die Umweltbedingungen, unter denen die Prüfung durchgeführt wird, verhindert wird. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Anwendbarkeit von Regelungen über landwirtschaftliche Pflanzenarten;

- ii) bei anderen landwirtschaftlichen Pflanzenarten auf die in Anlage I Teil A genannten Merkmale;
- b) hinsichtlich der Merkmale zur Prüfung des landeskulturellen Wertes auf die in Anlage I Teil B genannten Merkmale.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass

- a) bei der Durchführung der Prüfungen bei Weichweizen (*Triticum aestivum* L.) und Mais (*Zea mays* L.) die in den in Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) genannten Testleitlinien aufgeführten Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen hinsichtlich der Planung und der Anbaubedingungen erfüllt werden;
- b) bei der Durchführung der Prüfungen bei anderen landwirtschaftlichen Pflanzenarten die in Anlage II genannten Mindestanforderungen erfüllt werden.

(*) ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.“

2. In Anlage I Teil A:

- a) werden in Nummer 39 die Worte „Weichweizen“ und „*Triticum aestivum* L.“ gestrichen;
- b) wird Nummer 41 gestrichen.

3. In Anlage II:

- a) werden die Worte „3.1 Autogame Arten“ durch die Worte „3.1 Selbstbestäubende Arten, außer Weichweizen“ ersetzt;
- b) wird Nummer 3.3 gestrichen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2001 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Diese Richtlinie gilt für alle Sorten, die am 31. März 2002 noch nicht zur Aufnahme in den Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten bzw. den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten zugelassen worden sind.

Ist mit den amtlichen Prüfungen im Hinblick auf die Zulassung der Sorten entweder ganz oder teilweise gemäß den ursprünglichen Vorschriften der Richtlinie 72/168/EWG oder 72/180/EWG bereits vor diesem Zeitpunkt begonnen worden, so müssen die betreffenden Sorten keinen neuen Prüfungen unterworfen werden, um die Einhaltung der neuen Vorschriften nachzuweisen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Februar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 4/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-SLOWENIEN

vom 25. Juli 2001

über die Verlängerung des Zeitraums, in dem alle von der Republik Slowenien gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, dass Slowenien den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt wird

(2002/95/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT EU-SLOWENIEN —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 65 Absatz 4 Buchstabe a) des genannten Europa-Abkommens beschließt der Assoziationsrat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage Sloweniens, ob der Zeitraum, in dem alle von Slowenien gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, dass Slowenien den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt wird, um einen weiteren Vierjahreszeitraum zu verlängern ist.
- (2) Da das Pro-Kopf-BIP Sloweniens, gemessen in Kaufkraftstandards, 71 % des Gemeinschaftsdurchschnitts im Jahr 1999 beträgt, sollte die Verlängerung gewährt werden, wobei die den NUTS-II-Regionen angeglichenen Daten zum Pro-Kopf-BIP vorgelegt und die Liste der Beihilfen mit regionaler Zielsetzung auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽²⁾ erstellt werden sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Zeitraum, in dem alle von Slowenien gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, dass Slowenien den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 87

Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt wird, wird um einen weiteren Vierjahreszeitraum verlängert.

Artikel 2

In den sechs Monaten nach Annahme dieses Beschlusses übermittelt Slowenien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die den NUTS-II-Regionen angeglichenen Daten zum Pro-Kopf-BIP.

Die slowenische Behörde für die Überwachung staatlicher Beihilfen und die Kommission beurteilen dann gemeinsam die Förderfähigkeit der Regionen und die damit verbundenen höchstmöglichen Beihilfen, um die Liste der Beihilfen mit regionaler Zielsetzung auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung zu erstellen.

Der gemeinsame Vorschlag wird dann dem Assoziationsausschuss vorgelegt, der einen diesbezüglichen Beschluss fasst.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

L. MICHEL

⁽¹⁾ ABL L 51 vom 26.2.1999, S. 3.

⁽²⁾ ABL C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

BESCHLUSS Nr. 5/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-SLOWENIEN**vom 6. September 2001****über Verbesserungen der in dem Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens enthaltenen Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse**

(2002/96/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 2 des Protokolls Nr. 3 über den Handel zwischen Slowenien und der Gemeinschaft mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 3 enthält die Bestimmungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen Slowenien und der Gemeinschaft.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 entscheidet der Assoziationsrat insbesondere über eine Änderung der in den Anhängen zum Protokoll Nr. 3 aufgeführten Zollsätze und über die Erhöhung oder Abschaffung der Zollkontingente.
- (3) Gemäß Artikel 2 zweiter Gedankenstrich des Protokolls Nr. 3 können die geltenden Zollsätze ferner durch Beschluss des Assoziationsrates im Anschluss an Zollsenkungen aufgrund gegenseitiger Zugeständnisse bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen gesenkt werden.
- (4) Die in den Anhängen I und II dieses Beschlusses vorgesehenen Jahreskontingente sollten für das Jahr 2001 eröffnet werden. Angesichts der Tatsache, dass diese Jahreskontingente erst nach dem 1. Januar 2001 zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt eröffnet werden

können, sollten sie im Verhältnis zu dem bereits verstrichenen Zeitraum gekürzt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anhänge I und II des Protokolls Nr. 3 über den Handel zwischen Slowenien und der Gemeinschaft mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen werden durch die Anhänge I und II dieses Beschlusses ergänzt.

Artikel 2

Die in den Anhängen I und II dieses Beschlusses vorgesehenen Jahreskontingente für das Jahr 2001 werden im Verhältnis zu dem bereits verstrichenen Zeitraum nach vollen Monaten gekürzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. September 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

L. MICHEL

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 3.

ANHANG I

Jährliche Präferenzzollkontingente für Waren mit Ursprung in Slowenien bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent (t)	Geltender Zollsatz
1704 10 99 1704 90 71 1704 90 75	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen: -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr: -- andere Hartkaramellen, auch gefüllt Weichkaramellen	6 000	Befreiung
1806 31 00 1806 32	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: -- gefüllt -- nicht gefüllt	700	Befreiung
1806 90 70	kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	1 000	Befreiung
1901 20 00	Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	1 000	Befreiung
1902 11 00	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	2 200	Befreiung
1905 30 59 1905 30 91	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln: -- andere: --- Kekse und ähnliches Kleingebäck: ---- andere: ----- andere: Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln: -- andere: --- Waffeln: ---- gesalzen, auch gefüllt	1 500	Befreiung
1905 40 1905 40 10 1905 40 90	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren: -- Zwieback -- andere	2 000	Befreiung
2001 90 96	-- andere	500	Befreiung
2103 30 90	Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	300	Befreiung

ANHANG II

Jährliche Präferenzzollkontingente für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft bei ihrer Einfuhr nach Slowenien

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent (t)	Geltender Zollsatz
1704 10 99 1704 90 71 1704 90 75	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen: -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr: -- andere Hartkaramellen, auch gefüllt Weichkaramellen	6 000	Befreiung
1806 31 00 1806 32	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen: -- gefüllt -- nicht gefüllt	700	Befreiung
1806 90 70	kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	1 000	Befreiung
1901 20 00	Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	1 000	Befreiung
1902 11 00	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	2 200	Befreiung
1905 30 59 1905 30 91	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln: -- andere: --- Kekse und ähnliches Kleingebäck: ---- andere: ----- andere: Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln: -- andere: --- Waffeln: ---- gesalzen, auch gefüllt	1 500	Befreiung
1905 40 1905 40 10 1905 40 90	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren: -- Zwieback -- andere	2 000	Befreiung

BESCHLUSS Nr. 6/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-SLOWENIEN, ASSOZIATION ZWISCHEN DEN IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION HANDELNDEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK SLOWENIEN ANDERERSEITS

vom 26. Oktober 2001

über die Änderung des Beschlusses Nr. 1/1999 des Assoziationsrates über seine Geschäftsordnung durch die Einsetzung eines Gemischten Beratenden Ausschusses

(2002/97/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 115,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen der Europäischen Union und jenen der Republik Slowenien können einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Beziehungen EU-Slowenien leisten.
- (2) Es erscheint angebracht, für diese Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften einerseits und den Wirtschafts- und Sozialpartnern der Republik Slowenien andererseits einen Gemischten Beratenden Ausschuss einzusetzen.
- (3) Die mit dem Beschluss Nr. 1/1999 angenommene Geschäftsordnung des Assoziationsrates ist entsprechend zu ändern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die folgenden Artikel werden der Geschäftsordnung des Assoziationsrates hinzugefügt:

„Artikel 15

Gemischter Beratender Ausschuss

Es wird ein Gemischter Beratender Ausschuss eingesetzt, der die Aufgabe hat, den Assoziationsrat zu unterstützen, um den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien zu fördern. Dieser Dialog und diese Zusammenarbeit erstrecken sich auf alle wirtschaftlichen und sozialen Aspekte, die bei der Durchführung des Europa-Abkommens in den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien auftauchen. Der Gemischte Beratende Ausschuss nimmt zu Fragen Stellung, die sich in diesen Bereichen ergeben.

Artikel 16

Der Gemischte Beratende Ausschuss setzt sich aus vier Vertretern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften und vier Vertretern der wirt-

schaftlichen und sozialen Interessengruppen der Republik Slowenien zusammen.

Der Gemischte Beratende Ausschuss wird nach Befassung durch den Assoziationsrat oder — im Hinblick auf die Förderung des Dialogs zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Kreisen — auf eigene Initiative tätig.

Bei der Auswahl der Mitglieder ist darauf zu achten, dass die verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen sowohl der Europäischen Gemeinschaft als auch der Republik Slowenien im Gemischten Beratenden Ausschuss vertreten sind.

Der Vorsitz des Gemischten Beratenden Ausschusses wird von einem Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften und einem slowenischen Mitglied gemeinsam geführt.

Der Gemischte Beratende Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 17

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Gemeinschaften einerseits und die wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen der Republik Slowenien andererseits übernehmen jeweils die aus der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen entstehenden Personal- und Reisekosten, die Tagegelder sowie die Post- und Fernmeldegebühren.

Die Ausgaben für das Dolmetschen in Sitzungen und für die Übersetzung sowie für die Vervielfältigung von Dokumenten werden vom Wirtschafts- und Sozialausschuss übernommen, mit Ausnahme der Ausgaben für das Dolmetschen und für Übersetzungen in die slowenische oder aus der slowenischen Sprache, die von den wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen der Republik Slowenien getragen werden.

Die sonstigen Ausgaben für die praktische Organisation der Sitzungen werden von der Seite getragen, die die Sitzung organisiert.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Oktober 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

L. MICHEL

⁽¹⁾ ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 3.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Januar 2002

über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG des Rates nicht entsprechendem Saatgut

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 165)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/98/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die von Frankreich eingereichten Meldungen über Versorgungsschwierigkeiten bei Saatgut,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da die Keimfähigkeit des in Frankreich verfügbaren Flachssaatguts den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG ungenügend ist, reicht die betreffende Menge nicht aus, um den Bedarf dieses Landes zu decken.
- (2) Auch in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern steht allen Anforderungen der genannten Richtlinien entsprechendes Saatgut nicht in einer Menge zur Verfügung, die ausreicht, um den Bedarf zu decken.
- (3) Die Mitgliedstaaten sollten daher bis zum 30. Juni 2002 Saatgut, das weniger strengen Anforderungen genügt, zum Verkehr zulassen.
- (4) Frankreich sollte als Koordinator fungieren, um sicherzustellen, dass die unter diese Zulassungen fallende Gesamtmenge die mit dieser Entscheidung festgesetzten Höchstmengen nicht übersteigt.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten lassen bis zum 30. Juni 2002 zu den im Anhang festgelegten Bedingungen Flachssaatgut, dessen Keimfähigkeit nicht den Anforderungen der Richtlinie 69/208/EWG

entspricht, in der gesamten Gemeinschaft zum Verkehr zu, sofern

- a) das Saatgut erstmals von einer gemäß Artikel 2 hierzu ermächtigten Person in Verkehr gebracht wurde;
- b) die Keimfähigkeit mindestens 88 % beträgt.

Artikel 2

Saatgutlieferanten, die von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 Gebrauch machen wollen, um Saatgut in Verkehr zu bringen, beantragen dies in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind.

Der betreffende Mitgliedstaat ermächtigt den Lieferanten, das Saatgut in Verkehr zu bringen, es sei denn

- a) er hat begründete Zweifel daran, dass der Lieferant in der Lage ist, die von ihm beantragte Menge Saatgut in Verkehr zu bringen oder
- b) die Gesamtmenge, die nach der betreffenden Ausnahmeregelung in Verkehr gebracht werden darf, würde die im Anhang dieser Entscheidung festgesetzte Höchstmenge übersteigen.

Artikel 3

Zur Durchführung von Artikel 1 leisten die Mitgliedstaaten einander Amtshilfe.

Frankreich (das Versorgungsengpässe bei Saatgut gemeldet hat), fungiert als Koordinator für die gemäß Artikel 2 zu erteilenden Genehmigungen, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge die im Anhang festgesetzte Höchstmenge nicht übersteigt.

Mitgliedstaaten, in denen ein Antrag gemäß Artikel 2 gestellt wird, melden dem koordinierenden Mitgliedstaat unverzüglich die im Antrag genannte Menge. Dieser teilt dem meldenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, ob die Bewilligung des Antrags zu einer Überschreitung der Höchstmenge führen würde.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, wie viel Saatgut gemäß dieser Entscheidung in der gesamten Gemeinschaft etikettiert und zum Verkehr zugelassen worden ist.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Januar 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Art	Sorte	Höchstmenge (in t)
In Bezug auf Artikel 1		
Linium usitatissimum	Agatha, Argos, Ariane, Aurore, Diane, Diva, Electra, Elise, Escalina, Evelin, Hermès, Illona, Liviola, Marilyn, Venus, Veralin, Viking	1 000

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 6. Februar 2002****mit Durchführungsbestimmungen zu der von Finnland für die Wirtschaftsjahre 2001/02 bis 2005/06 gewährten Pauschalerstattung von Lagerkosten des C-Zuckers***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 395)***(Nur der finnische und der schwedische Text sind verbindlich)**

(2002/99/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 46 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 darf Finnland für die Wirtschaftsjahre 2001/02 bis 2005/06 eine Pauschalerstattung von Lagerkosten des gemäß Artikel 14 derselben Verordnung übertragenen C-Zuckers gewähren. Die von den finnischen Behörden übermittelten Angaben, insbesondere betreffend die tatsächlichen Lagerkosten, ermöglichen es, die Durchführungsbestimmungen zur Zahlung dieser Erstattung festzulegen. Auf der Grundlage dieser Angaben ist der Höchsterstattungsbetrag unter den tatsächlichen Kosten festzusetzen und sind die verschiedenen möglichen Termine für die Zahlung der Pauschalerstattung während der obligatorischen Lagerzeit festzusetzen.
- (2) Um die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Bestimmungen zu ermöglichen, ist Finnland zu verpflichten, geeignete Maßnahmen zu treffen und die Kommission davon zu unterrichten.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die Wirtschaftsjahre 2001/02 bis 2005/06 ist Finnland ermächtigt, dem in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Zucker erzeugenden Unternehmen unter den Bedingungen

dieser Entscheidung die Pauschalerstattung gemäß Artikel 46 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 zu gewähren.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Erstattung darf nur für die Menge C-Zucker gewährt werden, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen wird.

- (3) Der Höchstbetrag der in Absatz 1 genannten Erstattung wird auf 0,33 EUR/100 kg Weißzucker je Monat festgesetzt.

- (4) Die Erstattung wird für jeden Monat der Lagerung des Zuckers bis zum Ablauf des obligatorischen Lagerzeitraums gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 gezahlt.

Der Gesamtbetrag der in Absatz 1 genannten Erstattung kann gegebenenfalls auf ein Mal gezahlt werden. In diesem Fall darf die Zahlung erst nach den ersten sechs Monaten der obligatorischen Lagerung erfolgen.

Artikel 2

- (1) Finnland trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Kontrollen zu gewährleisten, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der in dieser Entscheidung vorgesehenen Regelung der Pauschalerstattung von Lagerkosten notwendig sind.

- (2) Finnland teilt der Kommission im Laufe des Monats März die in Anwendung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen für den vorhergehenden Lagerzeitraum mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Brüssel, den 6. Februar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 30. Januar 2002****durch die Portugal für die Anpassung seiner Verbuchungssysteme an die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Übergangszeit eingeräumt wird***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 340)***(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)**

(2002/100/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung der gemeinsamen Grundsätze des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95) im Hinblick auf Steuern und Sozialbeiträge und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

nach Kenntnisnahme von dem Antrag Portugals vom 21. Juni 2001,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000, bildet den Bezugsrahmen für die gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für den statistischen Bedarf der Gemeinschaft und ermöglicht es damit, zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 gewährleistet, was die Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen nach dem ESVG 95 für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit betrifft, eine bessere Vergleichbarkeit und mehr Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten. Sie sieht vor, dass der Finanzierungssaldo des Staates keine Steuern und Sozialbeiträge enthält, deren Einziehung unwahrscheinlich ist.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 können die Mitgliedstaaten die Kommission um eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren ersuchen, innerhalb deren sie

ihre Verbuchungssysteme an die genannte Verordnung anpassen.

- (4) Mit Schreiben vom 21. Juni 2001 haben die portugiesischen Behörden für die Anpassung ihrer Verbuchungssysteme an die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 um eine Übergangszeit gebeten.
- (5) Portugal hat der Kommission gegenüber nachgewiesen, dass es bessere Informationen über den Teil der Steuern und Sozialbeiträge benötigt, der veranlagt und erklärt wurde, dessen Einziehung aber unwahrscheinlich ist. Diese Verbesserungen werden durch den neuen amtlichen Plan für das öffentliche Rechnungswesen erleichtert, der derzeit durchgeführt wird und voll und ganz in Einklang mit den Grundsätzen des ESVG 95 steht. Die Kommission ist indessen der Ansicht, dass Portugal Mitte 2002 in der Lage sein kann, die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 ordnungsgemäß umzusetzen.
- (6) Dem Antrag Portugals sollte daher für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2002 stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Portugal wird eine Übergangszeit eingeräumt, damit es seine Verbuchungssysteme bis zum 30. Juni 2002 an die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 anpasst.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 2002

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 290 vom 17.11.2000, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.